



Die Gemeinde Westheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Westheim**  
(Friedhofsgebührensatzung)

**- Neufassung -**

**§ 1**

1. Die Gemeinde Westheim erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
2. Die Gebühren (einschließlich Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:
  - 2.1. **Grabgebühren:**
    - 2.1.1 Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzung 30 Jahre) 75,00 €
    - 2.1.2 Reihengräber für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzung 30 Jahre) 215,00 €
    - 2.1.3 Familiengräber (Doppelgräber für 30 Jahre Nutzungszeit) für 2 Personen 450,00 €
    - 2.1.4 Urnengräber (20 Jahre Nutzungszeit, 15 Jahre Nutzungszeit bei Beilegung) 165,00 €
  - 2.2. **Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechts**
    - 2.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts in Familiengräbern bei späterer Bestattung je Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziff. 2.1.3. 450,00/15,00/Jahr  

Wird in einem Familiengrab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/30 der Grabstättengebühr.
    - 2.2.2 Wiederverleihung des Nutzungsrechts in Familiengräbern nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag (30 Jahre). 450,00 €  

Wird nach der Wiederverleihung des Nutzungsrechtes die zweite Leiche beigesetzt, dann ist für den Zeitunterschied von der Beendigung der Ruhefrist der ersten Leiche bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/30 der Grabstättengebühr nach Ziff. 2.1.3.
  - 2.3. **Beilegung**
    - 2.3.1 Beilegung einer Urne im Einzelgrab nur wenn Restlaufzeit des Grabplatzes noch 15 Jahre ist (15 Jahre Nutzungszeit der Urne) 110,00 €
    - 2.3.2 Beilegung einer Urne im Doppelgrab nur wenn Restlaufzeit des Grabplatzes noch 15 Jahre ist (15 Jahre Nutzungszeit der Urne) 110,00 €
    - 2.3.3 Beilegung einer Urne im Urnengrab (nach 2.1.4) (15 Jahre Nutzungszeit) 110,00 €

3.	<b><u>Bestattungsgebühren:</u></b>	
3.1	Herstellung des Grabes (öffnen, schließen des Grabes)	
	Gräber für Kinder bis zu 10 Jahre	220,00 €
	Gräber für Personen über 10 Jahre	440,00 €
	Urnenbeisetzung	220,00 €
	Erschwerniszuschlag für Gräber im belegten Gräberfeld	90,00 €
	Ausheben eines Grabes von Hand zuzüglich	90,00 €
3.1.1	Reinigung des Leichenhauses	35,00 €
3.1.2	Benützung des Leichenhauses	45,00 €
3.1.3	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes *	
	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes *	
3.1.4	Ausgrabung einer Leiche einschließlich öffnen und schließen eines Grabes *	
	Ausgrabung einer Urne einschließlich öffnen und schließen des Grabes *	
3.2.	<b><u>Sonstige Dienstleistungen</u></b>	
3.2.1	Beseitigung eines Grabmals einschließlich Einfassung	110,00 €
3.2.2	Sonstige Dienstleistungen pro Stunde und Person	30,00 €
3.2.3	Betreuungsaufwand Beerdigung (Überführung, Beerdigung)	30,00 €
	* Die Gebühr wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten (Arbeitsstunden Totengräber/Sachaufwand/Fremdkosten) erhoben.	

## § 2

1. Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Gemeinde.
2. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenschuldner ist:
  - Wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder
  - wer die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt oder
  - wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder
  - in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind;
mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Westheim, den 23.12.2015

Helmut Schindler  
1. Bürgermeister